

¹⁷⁷ StadtADah Fach 32/5. – ¹⁷⁸ Amperland 30 (1994) 404. – ¹⁷⁹ StadtADah Fach 32/6; hieraus stammen auch die nachgenannten Sachverhalte bis 1845, sofern keine andere Quelle genannt wird. – ¹⁸⁰ RPr v. 30. 11. 1843 S. 4. – ¹⁸¹ RPr v. 12. 1. 1845 S. 44. – ¹⁸² RPr v. 14. 4. 1845 S. 55. – ¹⁸³ In Amperland 30 (1994) 403, rechte Spalte vierte Zeile von unten, ist die Jahreszahl 1843 in 1845 zu berichtigen. – ¹⁸⁴ StadtADah Fach 32/9. – ¹⁸⁵ StAMü LRA 10212. – ¹⁸⁶ StadtADah Fach 32/9. – ¹⁸⁷ Ebenda. – ¹⁸⁸ StadtADah Fach 32/10. – ¹⁸⁹ Ebenda. – ¹⁹⁰ Gerhard Hanke: Die Wasenmeister von Ampermoching und Haimhausen. Amperland 16 (1980) 54–56. – ¹⁹¹ StadtADah Fach 32/10. – ¹⁹² StadtA-

Dah Fach 32/11. – ¹⁹³ Ratsprotokoll von diesem Tag. – ¹⁹⁴ Reg.-Bl. v. 1872 S. 2659 ff. – ¹⁹⁵ StadtADah Fach 32/11. – ¹⁹⁶ RPr v. 28. 8. 1908 Nr. 219. – ¹⁹⁷ StadtADah Fach 32/11. – ¹⁹⁸ RPr v. 17. 6. 1912 Nr. 390. – ¹⁹⁹ R.-G.-Bl. 1911 S. 248. – ²⁰⁰ G.-V.-Bl. 1919 S. 152. – ²⁰¹ StadtADah Fach 32/11. – ²⁰² StadtADah Fach 32/14; hieraus wurden auch die nachstehenden Sachverhalte entnommen. – ²⁰³ RPr v. 28. 11. 1930 Nr. 181 Gesamtsitzung. – ²⁰⁴ Siehe Bogner 361.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 85221 Dachau

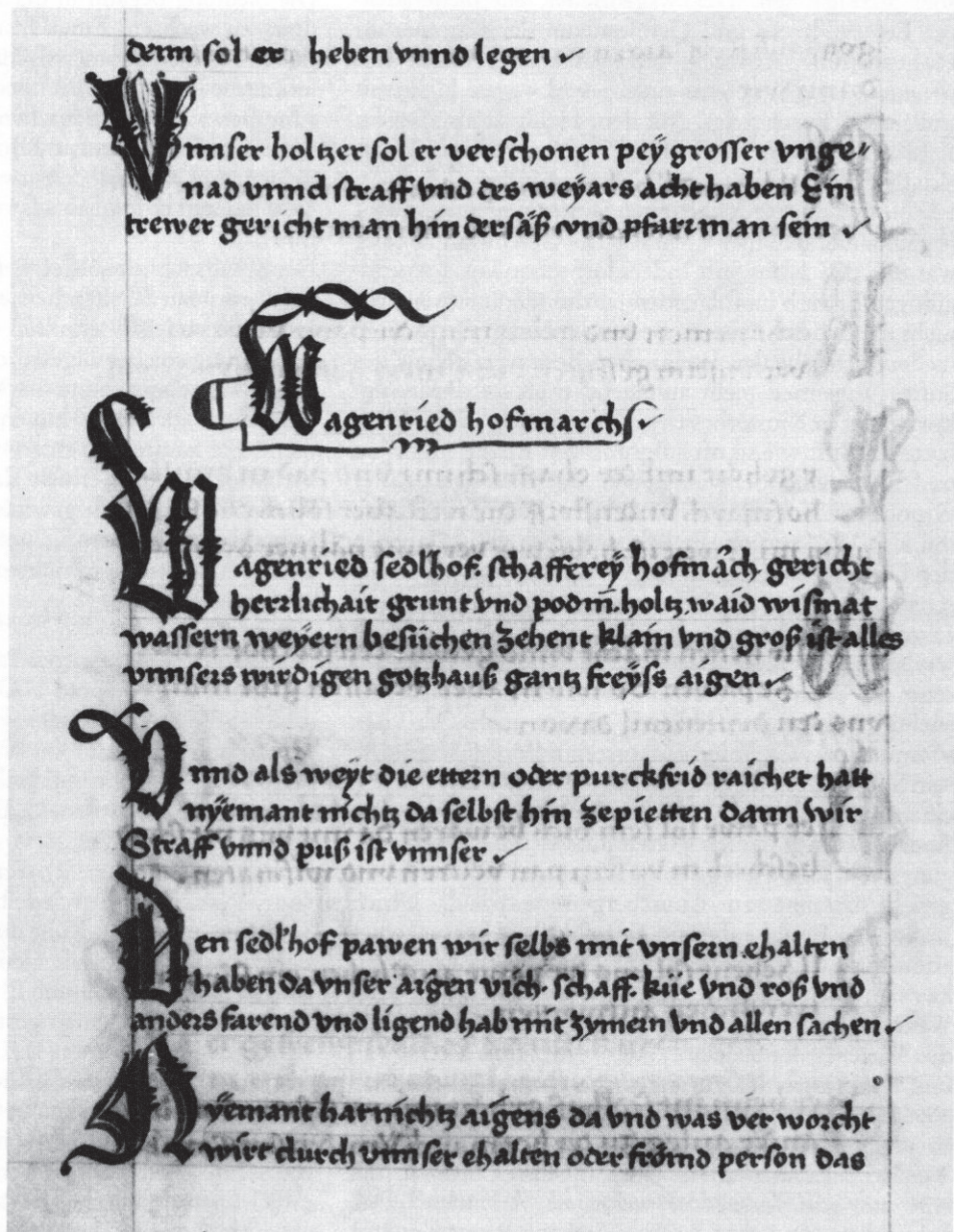
Ländliche Rechtsquellen aus dem Stift Indersdorf

Die Hofmarksordnung für Wagenried von 1493

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Am Ende des Mittelalters beherrschte das Augustinerchorherrenstift Indersdorf Land und Leute in seinem engeren Umkreis bereits vollständig. Voraus ging ein Erwerbs- und Konzentrationsprozeß auf Kosten des nie-

deren Adels, der am Beispiel der Siedlungen Harreszell und Wagenried exemplarisch zu beobachten ist. Am Ende stand die sogenannte Hofmark, die Niedergerichtsherrschaft über einen geschlossenen Grundbesitz.



Hofmarksordnung für Wagenried von 1493.

Foto: Bayer. Hauptstaatsarchiv München (Kl. Indersdorf 44)

Anlässlich einer Propstwahl von 1493 hielt der Chorherr und Stiftsökonom Ulrich Rapold die Stiftsrechte fest. Die Edition dieser für die ländliche Agrar- und Rechtsgeschichte wichtigen Quelle wird nach Pipinsried,¹ Straßbach,² Karpfhofen und Wöhr³ sowie Harreszell⁴ mit Wagenried (Gde. Markt Indersdorf) fortgeführt.

Wagenrieder zu Wagenried

Auffällig spät, erst 1357 wird Wagenried urkundlich genannt. Der Name bedeutet wohl »Rodung eines Wago«. Am 6. Januar besagten Jahres tauschten Ritter Hilprand der Wagenrieder und seine Ehefrau Agnes vom Stift Indersdorf »ein Aigen« ein, »das zu Wagenried gelegen ist«. Dafür übergaben sie dem Stift ihre Hufe zu Weilach (LK Neuburg-Schrobenhausen). Das Tauschgeschäft fand »mit freyer hand uf dez reichs strazz«, also auf einer »Reichsstraße« statt. Ob damit noch die alte, über Freising nach Augsburg laufende Römerstraße gemeint war, die im Mittelalter noch lange in Betrieb blieb, geht aus der Urkunde nicht eindeutig hervor, ist aber anzunehmen. Der Wagenrieder, ein niederadeliger Einschildritter und Gefolgsmann der Kammer zu Hohenkammer-Arnach, besiegelte die Urkunde mit seinem eigenen Siegel, das einen geschlossenen Helm mit wallendem Busch zeigt. Auf dem Helm ist als Zier ein Rehlauf zu erkennen. Unter den Zeugen steht ein »Hainrich der Schuolmaister«, wohl der von Indersdorf. Für die Geschichte des heutigen Dorfes Wagenried bleibt festzuhalten, daß hier 1. ein eigenes Geschlecht ansässig war und daß 2. das Stift Indersdorf schon vor dem endgültigen Erwerb im folgenden Jahrhundert zeitweise ein nicht näher beschriebenes Besitztum besaß. Da im 1330 niedergeschriebenen, lateinischen Besitzverzeichnis des Stiftes Wagenried nicht auftaucht,⁵ muß das Besitztum kurzfristig in Klosterbesitz gekommen sein. Vermutlich hatte das Stift wie so oft aufgrund von Erbstreitigkeiten und finanziellen Schwierigkeiten der ansässigen Ritter Grundbesitz ankaufen können. Ritter Hilprand tauschte ihn also 1357 zurück. Er läßt sich noch einige Jahre in den Urkunden verfolgen. 1372 bezeugte er ein Rechtsgeschäft zugunsten des Stifts im nahen Harreszell.⁷ Drei Jahre später tauschte er mit Ehefrau und Sohn Ulrich vom Stift eine Hufe in Sollern bei Petershausen gegen seine zu Biberbach bei Röhrmoos ein.⁸ Hilprand versuchte wohl, seinen kleinen Besitz mehr um den »Stammsitz« Wagenried zu konzentrieren. 1391 siegelte sein Sohn Ulrich der Wagenrieder.⁹ 1402 erwirkte Ulrich einen bischöflichen Ablass für die Kirche St. Vitus zu Arnzell.¹⁰ Am 9. Januar 1420 mußte er sein freies Verfügungsrecht über »sein guot zw Wagenried« vor der Landgerichtsschranne zu Kranzberg verteidigen.¹¹ Ulrich wollte den Besitz aufgrund einer Notlage heraus, einer »notdurft« wegen, gegen den Willen gewisser Erben verkaufen. Dies geschah schließlich am 22. April. Paul Weichser zu Weichs kaufte für 100 ungarische Gulden den Wagenrieder Sedelhof, »der rechtz freis aigen« war, und ein kleines, bis zu vier Joche großes Ackerlehen.¹² »Sedelhof« war früher eine Bezeichnung für einen adeligen Herrenhof unterschiedlicher Größe. Paul von Weichs behielt ihn nur vier Jahre, um ihn dann am 8. Juni 1424 ans Stift Indersdorf weiter zu verkaufen.¹³ Das Ackerlehen, ein Lehen der Familien von Pienzenau und

von Rohrbach, kam im selben Jahr als Stiftung an Indersdorf, was Herzog Wilhelm III. am 25. November 1424 bestätigte.¹⁴ Seit 1424 also war Wagenried im Besitz des Stifts Indersdorf, bei dem es bis 1783 verblieb.

Baumeister, Schäfer und Söldner

In den Klosterurkunden des 15. Jahrhunderts erscheinen mehrere Klosterbaumeister, die für das Stift den Sedelhof mit ihren Familien und Ehalten unselbständig bewirtschafteten:¹⁵ Bis 1443 bebauten Chunrad und Agnes Schäffer den Hof, 1449 bis 1455 Ulrich Werder, 1458 Jörg Prantel, 1471 Lienhartt von Scheiern, 1479 bis 1489 Hans Prugger und von 1491 bis 1504 ein V. Fürst. Zeitweise standen sogar zwei Baumeister gleichzeitig in Klosterdiensten: Neben Hans Prugger waren 1483 noch ein Hans Mall und 1484 bis 1486 ein Ull Päll nachweisbar.

1479 ist von einem Klosterschäfer die Rede,¹⁶ dem mindestens ein Schäferknecht zur Hand ging. Neben Ackerbau wurde also auch intensiv Schafzucht betrieben.

Die Siedlung begann in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zu wachsen. Eine Urkunde von 1479 verrät, daß sich neben dem Baumeister Hans Prugger und dem Schäferknecht Peter Schäffer noch ein Lienhard Härttel ein »zimmer«, also ein Häuschen, erbaut hatte.¹⁷ Da die drei dazu vom Stift Grund und Boden erhielten, galten sie als Sölden. Aus der Einöde entwickelte sich ein Weiler: Um 1500 bestand er folglich aus vier Anwesen,¹⁸ um 1760 aus fünf.¹⁹

Der Sedelhof blieb aber als Schwaige erhalten und wurde auf Dauer mit Ehalten betrieben.²⁰ Gleichfalls aus einer Urkunde von 1479 erfahren wir etwas über die soziale Versorgung solcher altgewordener Knechte und Mägde. Anna Rottfüssin hatte in Wagenried gearbeitet und wurde auf ihre Bitte hin ins Klosterspital aufgenommen.²¹ Sie kaufte sich mit 14 Gulden in eine »gemeine Pfründe« ein und erhielt dafür bis zum Lebensende Speise, Brot und ein gewisses Taschengeld. Als Spitalinsassin war sie verpflichtet, Flachs zu spinnen und andere Arbeiten zu verrichten.

Hofmarksordnung 1493

In siebzehn Absätzen oder Paragraphen beschrieb Stiftsökonom Ulrich Rapold 1493 die Stiftsrechte in Wagenried.²² Sedelhof, Schäferei, Hofmark, Niedergericht, Grund und Boden, Holz, Wiesen, Wasser, Weiher, Weiden sowie der große und kleine Zehnt waren ein »gantz freys Aigen« des Stifts (1). Der Gebots- und Gerichtszwang umfaßte alles, was die Etern (Hecken oder Zäune) umschlossen (2). Rapold spricht ausdrücklich vom »Purckfrid«. Der Sedelhof wurde in Eigenregie als Schwaige für Schafe, Kühe und Pferde betrieben (3). Die Folge war, daß es auch keinen Eigenbesitz etwa der Ehalten gab (4). Schäden durch Ehalten oder Fremde wurden vom Stift mit Bußen so gestraft, als ob sie im Kloster selbst geschehen wären (4). In Wagenried herrschte also das Indersdorfer »Hausrecht«. Der Sedelhof war steuer- und abgabefrei und mußte auch im Kriegsfall keinen Raiswagen stellen (5). Auch die Ehalten blieben von landständischen Anlagen befreit, sie waren den Ehalten im Kloster gleichgestellt (6, 14). Das Kloster behielt sich aber eine steuerliche Anlage aller Ehalten vor (14).

Gerichtsstand war das Stift (7), Pfarrsitz und Pfarrkirche die Klosterkirche (8). Im Bereich der Ehaftten wie Bader und Schmiede bestand eine unterschiedliche Regelung: Der Badbesuch war frei (9), für Schmiedesachen mußte die Klosterschmiede aufgesucht werden (10). Ausdrücklich festgehalten wurde nochmals das Satzungs- und Verordnungsrecht als Bestandteil der Hofmarksgerechtigkeit (11).

Die drei Söldner waren zu Dienstleistungen wie Scharwerk und Tagwerk verpflichtet (12). Wenn der Klosterbaumeister zu Dienstleistungen rief, war ihm bei Strafe Folge zu leisten (13). Auch für die Söldner war ausschließlich das Hofmarksgericht zuständig (15, 16). Bei todeswürdigen Verbrechen wie Totschlag, schwerer Raub und Vergewaltigung durfte der Kloster Richter den Delinquenten in Wagenried festnehmen und drei Tage gefangenhalten (17). Erst danach wurde er dem Landrichter von Kranzberg ausgeliefert, der für die blutige Hochgerichtsbarkeit zuständig war.

Text²³

WAGENRIED

Wagenried Hofmarch.

(1) Wagenried Sedlhof, Schafferey, Hofmarch, Gericht, Herrlichait, Grunt vnd Podin, Holtz, Waid, Wismat, Wasern, Weyern, Besüchen, Zehent klain vnd groß ist alles vnnsers würdigen Gotzhauß gantz freys Aigen.

(2) Vnnd als weyt die Ettern oder Purckfrid raichet, hatt nyemant nichtz daselbst hin ze pietten dann wir, Straff vnnd Puß ist vnnsers.

(3) Den Sedlhof pawen wir selbs mit vnsern Ehalten. Haben da vnser aigen Vich, Schaff, Küe vnd Roß vnd anders farend vnd ligend Hab mit Zymern vnd allen Sachen.

(4) Nyemant hat nichtz Aigens da vnd was verworcht wirt durch vnnsers Ehalten oder frömd Person, das straffen wir vnd hat die Puß, als ob es im Kloster beschäch.

(5) Der gedacht Sedlhof mit allen seinen Gründen vnd Zugehorn ist Stewr, Raiß vnd aller Sachen, was über das Landt get, gantz frey vnd hat vns nyemant nichtz darauf ze legen.

(6) All vnnsers Ehalten, die wir da haben, sein Stewr frey als die in vnnsers Kloster.

(7) Wer zu vnsern Ehalten zu klagen hett, muß vor vns oder vnserm Richter beschehen vnd, so es mit Recht außtragen muß werden, sol in vnser Hofmarch Vndenstorf beschehen.

(8) Sy gehörn in vnnsers Pfarr vnd daselbs süllen sy ire Gotzrecht vnd Sacramentt empfahe.

(9) Sy mügen gen Pad gen, wo si verlust, dann si sein nyemant verpunden dann vns.

(10) Mit der Ehaftt der Schmit gehörn si in vnser Gotzhauß.

(11) Wir haben Gebalt zu ornem, verwandlen, new Gesatzt ze geben oder die alten pessern nach vnserm gut Bedunckhen, darein hat vns nyemant ze sprechen.

(12) Die Soldner zu Wagenried sein vns vnderworffen mit aller Dienstperkait, mit Scharwerchen, Tagwerchen vnd was wir in gepietten, als ander in vnnsers Hofmarch Vndenstorf.

(13) Als offt sy vnnsers Pawmaister vordert von vnsern wegen, dem süllen si gehorsam sein pey der Straff vnnd trewlich arbaiten.

(14) Sy gehörn mit aller Anleg in Stewr vnd Raiß in vnser Hofmarch Vndenstorf, mit denselben süllen si heben vnnd legen.

(15) Was die Söldner verhandeln, das haben wir ze straffen vnd hat in nyemant nichtz ze pietten dann wir.

(16) Recht süllen sy suchen, nemen vnd geben vor vnnsers Richter in vnser Hofmarch Vndenstorf.

(17) Wo ainer den Leib verworcht zu Wagenried, den nympt vnnsers Richter an vnd fört in darnach in die Hofmarch Vndenstorf, da hellt er in fancklich drey Tag vnd gibt in darnach dem höhern Gericht.

Anmerkungen:

¹ Wilhelm Liebhart: Pipinsried und das Stift Indersdorf. Amperland 21 (1985) 27–29.

² Wilhelm Liebhart: Die Hofmarksordnung für Straßbach von 1493. Amperland 28 (1992) 284–287.

³ Wilhelm Liebhart: Die Hofmarksordnungen für Karpfhofen und Wöhr von 1493. Amperland 28 (1992) 407–410.

⁴ Die Hofmarksordnung für Harreszell von 1493. Amperland 29 (1993) 31–33.

⁵ Urk. Ind. n. 193.

⁶ BayHStA Kl. Ind. 35 fol. 17–18.

⁷ Urk. Ind. n. 244.

⁸ Urk. Ind. n. 259.

⁹ Urk. Ind. n. 349.

¹⁰ Urk. Ind. n. 399.

¹¹ Urk. Ind. n. 483.

¹² Urk. Ind. n. 486.

¹³ Urk. Ind. n. 525.

¹⁴ Urk. Ind. n. 529 u. 531.

¹⁵ Auf Einzelnachweise passim wird verzichtet.

¹⁶ Urk. Ind. n. 1147, 1213.

¹⁷ Urk. Ind. n. 1164.

¹⁸ Fried, Herrschaftsgeschichte, 179.

¹⁹ Fried, HAB Dachau, 225.

²⁰ Dazu Karl-S. Kramer: Leben und Arbeiten von Klosterbediensteten zu Ende des Mittelalters. Nach dem Ehaltenbuch des Klosters Indersdorf von 1493 und verwandten Quellen. Bayer. Jb. f. Volkskunde 1993, S. 7–38.

²¹ Urk. Ind. n. 1171.

²² BayHStA Kl. Ind. 41 fol. 181v–182v.

²³ Paläographische Abschrift mit moderner Groß- u. Kleinschreibung u. Satzzeichensetzung.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20, 85250 Altomünster

Aus der Kirchengeschichte von Ainhofen

Von Dr. Georg Brenninger

Im Archiv des Erzbistums München-Freising hat sich das Fragment einer Chronik der Pfarrei Ainhofen erhalten,¹ das hier wiedergegeben werden soll, da Literatur zu Ainhofen, mit Ausnahme eines Aufsatzes von Max Gruber² in unserer heimatkundlichen Vierteljahresschrift, fehlt. Bereits bei der Inventarisierung der Kunstdenkmä-

ler durch das Landesdenkmalamt Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Wallfahrtskirche Ainhofen glattweg übersehen – einfach unverständlich, da sie doch prächtig ausgestattet ist und heute noch viele Motivtafeln von ihrer Beliebtheit in der Barockzeit künden. Noch dazu hat sie einen Superlativ aufzuweisen, nämlich das älteste Gna-